

TE Vwgh Beschluss 2024/12/2 Ra 2023/15/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §274
B-VG Art133 Abs4
EStG 1988 §47 Abs2
VwGG §28 Abs3
VwGG §34 Abs1

1. BAO § 274 heute
2. BAO § 274 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 274 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. BAO § 274 gültig von 01.03.2014 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
5. BAO § 274 gültig von 01.01.2014 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
6. BAO § 274 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
7. BAO § 274 gültig von 19.04.1980 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. EStG 1988 § 47 heute
2. EStG 1988 § 47 gültig ab 08.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021

3. EStG 1988 § 47 gültig von 01.07.2020 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019
4. EStG 1988 § 47 gültig von 23.10.2019 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019
5. EStG 1988 § 47 gültig von 01.01.2016 bis 22.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
6. EStG 1988 § 47 gültig von 16.02.2005 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
7. EStG 1988 § 47 gültig von 09.05.2001 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001
8. EStG 1988 § 47 gültig von 30.12.2000 bis 08.05.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
9. EStG 1988 § 47 gültig von 27.08.1994 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
10. EStG 1988 § 47 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
11. EStG 1988 § 47 gültig von 30.07.1988 bis 30.11.1993

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler sowie die Hofräte Mag. Novak und Dr. Sutter als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Löffler, LL.M., über die Revision der M GmbH in S, vertreten durch Hon. Prof. Dr. Clemens Thiele, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Imbergstraße 19/Top 3, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 14. August 2023, Zl. RV/6100051/2022, betreffend Haftung für Lohnsteuer 2011 bis 2015, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Die revisionswerbende GmbH ist - nach den Feststellungen des Bundesfinanzgerichts (BFG) - im Messestandbau tätig. Für sie waren in den Jahren 2011 bis 2015 neben drei laufend beschäftigten Dienstnehmern mehrere Personen für Arbeiten im Messestandbau sowie für Hilfs- und Lagerarbeiten tätig.

2

Im Jahr 2016 wurde bei der revisionswerbenden Gesellschaft eine gemeinsame Prüfung der lohnabhängigen Abgaben (GPLA) über die Jahre 2010 bis 2015 durchgeführt, nach deren Abschluss u.a. Haftungsbescheide gemäß § 82 EStG 1988 betreffend Lohnsteuer 2011 bis 2015 erlassen wurden. Im Jahr 2016 wurde bei der revisionswerbenden Gesellschaft eine gemeinsame Prüfung der lohnabhängigen Abgaben (GPLA) über die Jahre 2010 bis 2015 durchgeführt, nach deren Abschluss u.a. Haftungsbescheide gemäß Paragraph 82, EStG 1988 betreffend Lohnsteuer 2011 bis 2015 erlassen wurden.

3

Gegen diese Haftungsbescheide erhob die Revisionswerberin Beschwerden und stellte - nach Ergehen einer abweisenden Beschwerdeentscheidung - einen Vorlageantrag. Konkrete Beweisanträge enthielten beide Rechtsmittel nicht. Eine mündliche Verhandlung wurde nicht beantragt.

4

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das BFG die Beschwerden ab. Begründend führte es aus, im Streitzeitraum sei für drei Personen (DB, GA und FK) Lohnsteuer im Haftungswege vorgeschrieben worden. DB sei im Zeitraum 2. März 2011 bis 11. Oktober 2013 mit Unterbrechungen als Arbeitskraft im Messestandbau für diverse Arbeiten teilweise alleine, teilweise in Zusammenarbeit mit den Arbeitern der revisionswerbenden Gesellschaft eingesetzt worden. Sein Entgelt habe (ohne Reisekosten) 20 € pro Stunde betragen. Seit 21. Oktober 2013 bis über den Prüfungszeitraum hinaus sei er als Dienstnehmer der Revisionswerberin angemeldet gewesen. Er habe im Zeitraum 2011 bis 2013 keine Gewerbeberechtigung besessen und in diesen Jahren kein eigenes Unternehmen betrieben, sondern nichtselbständige Einkünfte aus anderen Quellen bezogen. Es sei auch keine betriebliche Veranlagung seiner jährlich den Betrag von 750 € übersteigenden Einkünfte aus dem Messestandbau erfolgt.

5

GA habe im Zeitraum 18. November 2012 bis 27. November 2012 gleichfalls Dienstleistungen im Messestandbau teilweise alleine, teilweise in Zusammenarbeit mit den Arbeitern der Revisionswerberin erbracht. Sein Entgelt habe pauschal 920 € betragen. Er habe in diesem Jahr keine Gewerbeberechtigung besessen und kein eigenes Unternehmen betrieben, sondern nichtselbständige Einkünfte aus anderen Quellen bezogen. Es sei 2012 keine betriebliche Veranlagung seiner den Betrag von 750 € übersteigenden Einkünfte aus dem Messestandbau für das Jahr 2012 erfolgt.

6

FK habe im Zeitraum 20. Februar 2013 bis 24. August 2015 ein mündlich vereinbartes Vertragsverhältnis zur revisionswerbenden Gesellschaft gehabt. Er habe teilweise alleine, teilweise in Zusammenarbeit mit den Arbeitern der Revisionswerberin den Auf- und Abbau von vorgefertigten Messeständen durchgeführt und auch Tätigkeiten eines Lager- und Hilfsarbeiters übernommen. Die Messestände seien zuvor am Computer geplant und im Lager aus dem vorhandenen Standbausystem zusammengestellt worden. Dafür habe es jeweils einen Plan und eine Teilleiste gegeben, die im Lager zusammengestellt worden sei. Die Messestandorte und Aufbautermine bzw. Fristen seien von der revisionswerbenden Gesellschaft vorgegeben worden. Nach dem Ende der Messe seien die Stände wieder abgebaut und die Teile zurück in das Lager transportiert und dort eingelagert worden. Teilweise seien Stundenlisten geführt worden. Der Standaufbau sei relativ einfach gewesen, weil es sich um vorgefertigte genormte Teile gehandelt habe, wobei hauptsächlich eine Ratsche benötigt worden sei, um die Teile zu befestigen und zu verschrauben. Im Einzelfall notwendiges Spezialwerkzeug sei von der revisionswerbenden Gesellschaft zur Verfügung gestellt worden. Besondere Qualifikationen seien für diese Aufbautätigkeiten nicht benötigt worden. Im Regelfall sei kein eigenverantwortliches Aufbauen eines bestimmten Messestandes erfolgt; der Aufbau sei überwiegend gemeinsam mit anderen Arbeitnehmern der Revisionswerberin oder einem weiteren als Selbstständiger eingestuften Monteur durchgeführt worden. Im Regelfall sei FK angefordert worden, wenn die Revisionswerberin mit ihren eigenen Arbeitnehmern nicht das Auslangen habe finden können. Das benötigte Arbeitsmaterial sei von ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden. Bei Fertigstellung sei ihr Geschäftsführer zu verständigen gewesen. Der auf- bzw. abzubauen Messestand sei in einen Transporter der Revisionswerberin verladen und damit auf deren Kosten transportiert worden. Auch FK habe in den Jahren 2013 bis 2015 keine Gewerbeberechtigung und kein Unternehmen besessen. In seiner Veranlagung zur Einkommensteuer dieser Jahre seien die von der Revisionswerberin bezogenen Einkünfte nicht erfasst worden.

7

Hinsichtlich der Tätigkeiten des DB und GA sehe das BFG sämtliche Merkmale eines Dienstverhältnisses bei beiden Personen als erfüllt an. Die Vereinbarung eines Stundenhonorars, die - wenn auch immer wieder unterbrochene - Tätigkeit für nur einen Auftraggeber und die beim Aufstellen und der Demontage eines Messestandes notwendige Zusammenarbeit mit weiteren Dienstnehmern der revisionswerbenden Gesellschaft sprächen für eine Weisungsunterworfenheit und organisatorische Eingliederung in das Unternehmen der Revisionswerberin. Zudem könne das BFG auch kein Unternehmerrisiko der beiden Personen erkennen. Sie hätten Arbeitsmittel von der Revisionswerberin zur Verfügung gestellt erhalten, für ihre Ausgaben nicht selbst aufkommen müssen und für eine allfällige Mangelhaftigkeit ihrer Tätigkeit nicht gehaftet.

8

Dies sei grundsätzlich auch auf die Tätigkeiten des FK übertragbar. Zusätzlich sei noch zu berücksichtigen, dass FK auch als Hilfs- oder Lagerarbeiter iZm dem Auf- und Abbau der Messestände eingesetzt worden sei. Für diese Tätigkeit

sei die Erbringung einer Werkleistung nach Sicht des BFG schon begrifflich nicht möglich. Zwar sei FK auch gegenüber anderen Auftraggebern als Selbstständiger aufgetreten, die entsprechenden Einnahmen seitens der revisionswerbenden Gesellschaft habe er nach den Feststellungen der GPLA-Prüfung jedoch nicht in seine Einkommensteuererklärung aufgenommen. Auch bei FK sei im Regelfall eine Zusammenarbeit mit Arbeitern der revisionswerbenden Gesellschaft erfolgt. Größe und Gestaltung der Messestände seien vorgegeben gewesen. Eine Beschäftigung sei vor allem dann erfolgt, wenn zusätzliche Arbeitskräfte nötig gewesen seien. Es habe kein Unternehmerrisiko bei Zurverfügungstellung der Arbeitsmittel bestanden, weil z.B. der Firmen-Lkw der revisionswerbenden Gesellschaft inkl. Benzin zur Verfügung gestellt worden sei. FK habe keine eigenen Betriebsmittel, sondern lediglich einzelne Werkzeuge besessen; sein „Werk“ (der Standaufbau) sei nicht abgenommen worden und er habe nicht selbst für eine Vertretung sorgen müssen, wenn er bei der Ausübung der Tätigkeit verhindert gewesen sei. Zudem habe ihn keine Haftung für das „Werk“ getroffen.

9

Gegen dieses Erkenntnis wendet sich die vorliegende Revision. Zu deren Zulässigkeit bringt die revisionswerbende Gesellschaft insbesondere vor, das angefochtene Erkenntnis weiche von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur „Verhandlungspflicht der Bundesfinanzgerichte“ ab. Darüber hinaus missachte es die Erkenntnisse des „VwGH vom 30. November 2022, Ra 2021/08/0023 und -0024“, womit das einen wesentlichen Teil der Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung ausmachende Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg (LVwG) „vom 21. Dezember 2020, L511 2162347-2/9E“, betreffend Pflichtversicherung nach dem ASVG und dem AIVG, aufgehoben worden sei. Die revisionswerbende Partei habe auch nach Ergehen des LVwG-Erkenntnisses ihr Sachverhaltsvorbringen ergänzt und weitere rechtliche Aspekte, sowie die Einvernahme weiterer Zeugen beantragt. Das BFG habe „keine (nachprüfende) Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts vorgenommen“.

10

Mit diesem Vorbringen wird die Zulässigkeit der Revision nicht dargetan.

11

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

12

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

13

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

14

Der Legaldefinition des § 47 Abs. 2 EStG 1988 sind zwei Kriterien zu entnehmen, die für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses sprechen, nämlich die Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber und die Eingliederung in den geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers. In Fällen, in denen beide Kriterien noch keine klare Abgrenzung zwischen einer selbständig und einer nichtselbständig ausgeübten Tätigkeit ermöglichen, ist nach der ständigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf weitere Abgrenzungskriterien (wie etwa auf das Fehlen eines Unternehmerrisikos, oder die Befugnis, sich vertreten zu lassen) Bedacht zu nehmen. Ob bzw. in welcher Ausprägung und Intensität im konkreten Fall die einzelnen genannten Kriterien vorliegen, ist eine Sachverhaltsfrage (vgl. VwGH 18.5.2022, Ra 2021/15/0058, mwN). Der Legaldefinition des Paragraph 47, Absatz 2, EStG 1988 sind zwei Kriterien zu entnehmen, die für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses sprechen, nämlich die Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber und die Eingliederung in den geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers. In Fällen, in denen beide Kriterien noch keine klare Abgrenzung zwischen einer selbständig und einer nichtselbständig ausgeübten Tätigkeit ermöglichen, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf weitere Abgrenzungskriterien (wie etwa auf das Fehlen eines Unternehmerrisikos, oder die Befugnis, sich vertreten zu lassen) Bedacht zu nehmen. Ob bzw. in welcher Ausprägung und Intensität im konkreten Fall die einzelnen genannten Kriterien vorliegen, ist eine Sachverhaltsfrage vergleiche , VwGH 18.5.2022, Ra 2021/15/0058, mwN).

15

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist dieser als Rechtsinstanz zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die im Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat (vgl. VwGH 19.12.2018, Ra 2018/15/0106, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist dieser als Rechtsinstanz zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die im Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat vergleiche , VwGH 19.12.2018, Ra 2018/15/0106, mwN).

16

Das BFG hat sich im Revisionsfall mit den einzelnen Merkmalen, die ein Dienstverhältnis begründen können, auseinandergesetzt und ist zu der einzelfallbezogenen Beurteilung gelangt, dass im Revisionsfall ein Dienstverhältnis der streitgegenständlich im Messebau eingesetzten Personen zur Revisionswerberin vorliegt.

17

Wenn die Revision ungeachtet dessen geltend macht, das BFG habe „keine (nachprüfende) Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts vorgenommen“, ist sie darauf hinzuweisen, dass die Revisionswerberin in der Beschwerde oder im Vorlageantrag keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt hat. Auch konkrete Beweisanträge sind darin nicht enthalten. Die Revisionswerberin ist den bisherigen Sachverhaltsannahmen des Verfahrens darin vielmehr lediglich in sehr allgemeiner Weise entgegen getreten. Das Revisionsvorbringen, die revisionswerbende Partei habe - so wie das offenbar im Verfahren betreffend Pflichtversicherung nach dem ASVG und AIVG erfolgt ist - nach Ergehen eines Erkenntnisses des LVwG zu einem parallelen Verwaltungsstrafverfahren ihr Sachverhaltsvorbringen und weitere rechtliche Aspekte ergänzt sowie die Einvernahme von Zeugen beantragt, wird in der Revision hinsichtlich des revisionsgegenständlichen Haftungsverfahrens betreffend Lohnsteuer nicht näher präzisiert.

18

Bei ihrer Rüge, das angefochtene Erkenntnis weiche von der (nicht näher spezifizierten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur „Verhandlungspflicht der Bundesfinanzgerichte“ ab, dürfte die Revision zudem die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 1 VwGVG vor Augen haben, die auch zu einer Aufhebung der von der Revision zitierten Entscheidung des LVwG Salzburg betreffend Pflichtversicherung nach dem ASVG und dem AIVG durch das hg. Erkenntnis vom 30. November 2022, Ra 2021/08/0023, geführt hat. Demgegenüber bestimmen sich die Voraussetzungen zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung im revisionsgegenständlichen Abgabenverfahren jedoch nach § 274 BAO und mangelt es diesbezüglich bereits an entsprechenden Anträgen der Revisionswerberin. Bei ihrer Rüge, das angefochtene Erkenntnis weiche von der (nicht näher spezifizierten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur „Verhandlungspflicht der Bundesfinanzgerichte“ ab, dürfte die Revision zudem die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG vor Augen haben, die auch zu einer Aufhebung der von der Revision zitierten Entscheidung des LVwG Salzburg betreffend Pflichtversicherung nach dem ASVG und dem AIVG durch das hg. Erkenntnis vom 30. November 2022, Ra 2021/08/0023, geführt hat. Demgegenüber bestimmen sich die Voraussetzungen zur Durchführung einer

mündlichen Verhandlung im revisionsgegenständlichen Abgabungsverfahren jedoch nach Paragraph 274, BAO und mangelt es diesbezüglich bereits an entsprechenden Anträgen der Revisionswerberin.

19

In der Sache kann die Revision mit ihren Zulässigkeitsrügen letztlich nicht aufzeigen, dass die Sachverhaltsannahmen des BFG zu den einzelnen Merkmalen (Vereinbarung eines Stundenlohns, Tätigkeit nur für einen Auftraggeber bei DB und GA bzw. Einsatz auch als Hilfs- oder Lagerarbeiter bei FG, fehlendes Unternehmerrisiko, Zurverfügungstellung von Arbeitsmitteln, Zusammenarbeit mit den Arbeitern der Revisionswerberin, keine Pflicht zur Bereitstellung einer Vertretung im Falle der Verhinderung bei Ausübung der Tätigkeit) oder die darauf basierende (und unabhängig vom LVwG getroffene) Gesamtbeurteilung des BFG mit die Zulässigkeit der Revision begründenden Mängeln behaftet wäre (vgl. VwGH 18.5.2022, Ra 2021/15/0058, mwN). In der Sache kann die Revision mit ihren Zulässigkeitsrügen letztlich nicht aufzeigen, dass die Sachverhaltsannahmen des BFG zu den einzelnen Merkmalen (Vereinbarung eines Stundenlohns, Tätigkeit nur für einen Auftraggeber bei DB und GA bzw. Einsatz auch als Hilfs- oder Lagerarbeiter bei FG, fehlendes Unternehmerrisiko, Zurverfügungstellung von Arbeitsmitteln, Zusammenarbeit mit den Arbeitern der Revisionswerberin, keine Pflicht zur Bereitstellung einer Vertretung im Falle der Verhinderung bei Ausübung der Tätigkeit) oder die darauf basierende (und unabhängig vom LVwG getroffene) Gesamtbeurteilung des BFG mit die Zulässigkeit der Revision begründenden Mängeln behaftet wäre vergleiche , VwGH 18.5.2022, Ra 2021/15/0058, mwN).

20

In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 2. Dezember 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023150101.L00

Im RIS seit

07.01.2025

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at